42

h) enge Kontakte zu den Parteien sowie Zusammenar-

beit und Verbindung mit den gemeinsamen Friedenstruppen

der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen

Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit

und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan zu wahren;

7. fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten,

um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der

Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und

des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

8. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, am 24. und

25. November 1997 in Wien eine Geberkonferenz einzuberu-

43
chen Flüge als Verstoß gegen die Bestimmungen der Re-solution 748 (1992) ansehen.